

## WICHTIGE RECHTSVORSCHRIFTEN DER ETH ZÜRICH

SÄMTLICHE ERLASSE SIND  
UNTER [WWW.RECHTSSAMMLUNG.ETHZ.CH](http://WWW.RECHTSSAMMLUNG.ETHZ.CH) ZU FINDEN.

1. Bundesgesetz über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Gesetz) vom 4. Oktober 1991 (RSETHZ 111)  
Enthält grundlegende Bestimmungen über den ETH-Bereich (Leistungsauftrag, Finanzen), den ETH-Rat (Zusammensetzung, Aufgaben) und über die beiden ETH (Aufgaben, Organisation, Angehörige).
2. Verordnung des Bundesrates über den Bereich der Eidgenössischen Technischen Hochschulen (**Verordnung ETH-Bereich**) vom 19. November 2003 (RSETHZ 120)  
Regelt u.a. das Arbeitsverhältnis der Mitglieder der Schulleitung der beiden ETH bzw. der Direktionen der Forschungsanstalten sowie den Leistungsauftrag und den Finanzhaushalt des ETH-Bereiches.
3. Verordnung des ETH-Rates über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen Zürich und Lausanne (**ETHZ-ETHL-Verordnung**) vom 13. November 2003 (RSETHZ 201.01)  
Regelt die Zusammensetzung und die Aufgaben der Schulleitung, zählt die ETH-Angehörigen auf, ordnet die Mitwirkung und enthält einige wenige Bestimmungen zur Lehre und Forschung.
4. Verordnung der Schulleitung über die Organisation der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich (**Organisationsverordnung ETH Zürich**) vom 16. Dezember 2003 (RSETHZ 201.021)  
Detaillierte Regelung der Organisation der ETH Zürich (Schulleitung, Zentrale Organe, Departemente).
5. Verordnung des ETH-Rates über die Professorinnen und Professoren der Eidgenössischen Technischen Hochschulen (**Professorenverordnung ETH**) vom 18. September 2003 (RSETHZ 501)  
Regelt das Arbeitsverhältnis der ordentlichen und ausserordentlichen Professoren sowie der Assistenzprofessoren.
6. Richtlinien betreffend Nebenbeschäftigung von Professorinnen und Professoren der ETH Zürich vom 12. Februar 2008 (RSETHZ 501.2)  
Regeln die Interessenwahrung der ETH Zürich sowie die Bewilligungspflicht im Zusammenhang mit beruflichen Aktivitäten und öffentlichen Ämtern im Bereich Nebenbeschäftigung von Professorinnen und Professoren .
7. Weisungen betreffend Urlaube von Professorinnen und Professoren der ETH Zürich vom 12. Oktober 2009 (RSETHZ 510.10)  
Enthält Details betreffend die Gewährung von Forschungs- und anderen Urlauben für Professorinnen und Professoren.
8. Richtlinien des Präsidenten über den Emeritierten-Status von Professorinnen und Professoren vom 1. Februar 2010 (RSETHZ 510.40).
9. Bundespersonalgesetz (**BPG**) vom 24. März 2000 (RSETHZ 121)  
Regelt das Arbeitsverhältnis des Bundespersonals (exkl. ETH-Professoren).

10. Personalverordnung für den Bereich der Eidgenössischen Technischen Hochschulen (**Personalverordnung ETH-Bereich**) vom 15. März 2001 (RSETHZ 121.11)  
Enthält Details zum Bundespersonalgesetz und regelt das Arbeitsverhältnis der Mitarbeiter/innen des ETH-Bereiches (exkl. ETH-Professoren).
11. Verordnung über das wissenschaftliche Personal der ETH Zürich vom 16. September 2014 (RSETHZ 516.1)  
Regelt das Arbeitsverhältnis der Assistentinnen und Assistenten sowie der übrigen wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen.
12. Richtlinien über den Schutz und den Umgang mit Personaldaten an der ETH Zürich vom 15. November 2011 (RSETHZ 612)
13. Verordnung des ETH-Rates über die Immaterialgüter im ETH-Bereich (**IGBV-ETH**) vom 9. Juli 2014 (SR 414.172) und Weisungen des ETH-Rats über die Beteiligungen an Unternehmungen im ETH Bereich vom 9. Juli 2014 (RSETHZ 440)  
Regelt zum einen die Pflichten und Rechte der Schöpfer/innen von Immaterialgütern (Erfindungen, urheberrechtlichen Werken usw.).
14. Richtlinien über Verträge im Bereich Forschung der ETH Zürich (**Forschungsvertragsrichtlinien**) vom 1. Juli 2003 (RSETHZ 440.31)  
Regeln den Abschluss von Verträgen über die Zusammenarbeit der ETH Zürich mit Dritten im Bereich Forschung (z.B. über gemeinsame Forschungsprojekte, Schenkungsverträge, Lizenzverträge) und sind für alle Angestellten (inkl. Professoren) der ETH Zürich verbindlich.
15. Richtlinien für die wirtschaftliche Verwertung von Forschungsergebnissen an der ETH Zürich (**Verwertungsrichtlinien**) vom 1. Mai 2014 (RSETHZ 440.4)  
Enthalten Details zur Verordnung über die Immaterialgüter im ETH-Bereich (siehe oben Nr. 9) und regeln die wirtschaftliche Verwertung insbesondere von Erfindungen (Patentierung) und Computerprogrammen. Die Verwertungsrichtlinien sind für alle Angestellten (inkl. Professoren) der ETH Zürich verbindlich.
16. Richtlinien für Integrität in der Forschung und gute wissenschaftliche Praxis an der ETH Zürich vom 14. November 2004 (RSETHZ 414)  
Beinhalten Regelungen für die inhaltliche Ausrichtung von Planung, Durchführung, Veröffentlichung und Begutachtung der Forschungsarbeiten.
17. Finanzreglement der ETH Zürich vom 28. September 2005 (RSETHZ 245)  
Regelt die finanziellen Abläufe und Verantwortlichkeiten an der ETH Zürich, insbesondere mit Bezug auf die Entgegennahme, Verwaltung und Verwendung sämtlicher der ETH Zürich zufließenden Mittel.
18. Reglement der ETH Zürich über berufliche Auslagen vom 11. Oktober 2005 (RSETHZ 245.3)  
Enthält Regelungen für berufliche Auslagen von sämtlichen Mitarbeitenden der ETH Zürich, die in Zusammenhang mit berufsbedingten Aufgaben und Dienstreisen sowie der Einladung und Betreuung von Gästen entstehen, sofern dafür nicht Dritte aufkommen.
19. **Compliance Guide** vom Oktober 2013 (RSETHZ 133)  
Bietet einen Überblick über die wichtigsten reglementierten Bereiche, die beachtet werden müssen.